

1. Änderung zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Welzow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr.38]), in ihrer Sitzung am 01.10.2025 die Erste Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Welzow vom 13.11.2024 (SV033/24) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

Im § 2 wird folgender Absatz 5 ergänzt:

(5) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenz. Den Stadtverordneten ist eine Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen per Video auf begründeten Antrag möglich, soweit keine konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stattfindet oder Tagesordnungspunkte, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, vorliegen. Weiterhin muss die Teilnahme per Video technisch möglich sein. Ein begründeter Antrag auf digitale Teilnahme ist mindestens per E-Mail beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig einzureichen, dass eine Entscheidung des Vorsitzenden mindestens zwei Tage vor der Sitzung bis 10.00 Uhr getroffen werden kann. Ergänzend wird auf die Regelungen des § 34 Abs. 2 BbgKVerf verwiesen.

§7 Sitzungsablauf, Unterbrechung und Vertagung (§§ 37 u. 34 BbgKVerf)

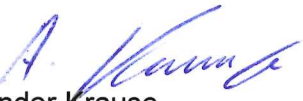
Im §7, Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt geändert:

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein 1. Stellvertreter an seine Stelle.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Welzow, tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Welzow, 15.10.2025


Alexander Krause
1. stellvertretender Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung